

stand: 01.2014

der: modularplus. kommunikations kompanie
das sind: di martina grieszer
maga bärbel miklautz
mag. michael schneider
pillersdorfasse 8/1
1020 wien
im folgenden modularplus genannt.

1. geltung, vertragsabschluss

- 1.1 modularplus erbringt sämtliche leistungen ausschließlich auf der grundlage der nachfolgenden allgemeinen geschäftsbedingungen. diese gelten auch für alle künftigen geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie bezug genommen wird.
- 1.2 abweichungen von diesen, sowie sonstige ergänzende vereinbarungen mit der kundin/dem kunden, sind nur wirksam, wenn diese von modularplus schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 allfällige geschäftsbedingungen der kundin/des kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht im einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart. eines besonderen widerspruchs gegen die agb der kundin/des kunden durch modularplus bedarf es nicht.
- 1.4 sollten einzelne bestimmungen dieser agb unwirksam sein, so berührt dies die verbindlichkeit der übrigen bestimmungen und der unter ihrer zugrundelegung geschlossenen verträge nicht. die unwirksame bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr in sinn und zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.5 die angebote von modularplus sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn dies wurde ausdrücklich anders schriftlich im anbot ausgewiesen.

2. leistungsumfang, auftragsabwicklung und mitwirkungspflichten der kundin/des

- 2.1 kunden der umfang der zu erbringenden leistungen ergibt sich aus der leistungsbeschreibung im anbot oder einer allfälligen auftragsbestätigung durch modularplus sowie dem allfälligen briefingprotokoll. nachträgliche änderungen des leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen bestätigung durch modularplus. innerhalb des von der kundin/vom kunden vorgegeben rahmens besteht bei der erfüllung des auftrages gestaltungsfreiheit.
- 2.2 alle leistungen von modularplus (insbesondere alle vorentwürfe, skizzen, reinzeichnungen, büstenabzüge, blaupausen, kopien, farbdrucke und elektronische dateien) sind vom der kundin/dem kunden zu überprüfen und binnen drei werktagen – sofern nicht im einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird – ab eingang bei der kundin/beim kunden freizugeben. sollte von der kundin/vom kunden keine fristgerechte reaktion erfolgen, gelten sie als von der kundin/vom kunden genehmigt. die kundin/der kunde wird sicherstellen, dass alle für die erbringung der von modularplus geschuldeten leistung erforderlichen mitwirkungshandlungen
- 2.3 rechtzeitig erbracht werden, sowie (soweit erforderlich) alle organisatorischen voraussetzungen im betrieb der kundin /des kunden geschaffen sind. insbesondere wird die kundin/der kunde alle informationen und unterlagen zugänglich machen, die für die erbringung der leistung erforderlich sind, sowie die bedarfsgerechte steuerung und kontrolle der eigenen mitarbeiterInnen und kapazitäten sicherstellen. modularplus wird von allen umständen informiert, die für die durchführung des auftrages von bedeutung sind, auch wenn diese erst während der durchführung des auftrages bekannt werden. die kundin/der kunde trägt den mehraufwand, der dadurch entsteht, dass arbeiten infolge ihrer/seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten angaben oder unterlassenen mitwirkungen von modularplus wiederholt bzw. übernommen werden müssen, oder verzögert werden. die verrechnung des mehraufwandes erfolgt nach punkt 6.1.
- 2.4 die kundin/der kunde ist weiters verpflichtet, die für die durchführung des auftrages zur verfügung gestellten unterlagen (texte, fotos, logos etc.) auf allfällige urheberInnen-, kennzeichenrechte oder sonstige rechte dritter zu prüfen. modularplus haftet nicht für eine verletzung derartiger rechte. wird modularplus wegen einer solchen rechtsverletzung in anspruch genommen, so hält die kundin/der kunde modularplus schad- und klaglos; die kundin/der kunde hat modularplus sämtliche nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine inanspruchnahme dritter entstehen.

3. fremdleistungen/beauftragung dritter

- 3.1 modularplus ist nach freiem ermessens berechtigt, arbeiten selbst auszuführen oder dritte damit zu beauftragen.
- 3.2 modularplus ist berechtigt, zur leistungserbringung notwendige aufträge im namen und auf rechnung der kundin/des kunden an dritte zu erteilen. die kundin/der kunde erteilt hiermit ausdrücklich die entsprechende vollmacht. modularplus verpflichtet sich diesen dritten/diese dritte sorgfältig auszuwählen und darauf zu achten, dass diese/dieser über die erforderliche fachliche qualifikation verfügt.
- 3.3 soweit modularplus notwendige oder vereinbarte fremdleistungen in auftrag gibt, sind die jeweiligen auftragnehmerInnen keine erfüllungsgeliefernden hilffInnen von modularplus. es gelten die agb der jeweiligen auftragnehmerInnen.

4. termine

4.1 angegebene liefer- oder leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich. verbindliche terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten beziehungsweise von modularplus schriftlich zu bestätigen.

4.2 verzögert sich die lieferung/leistung im falle von verbindlich vereinbarten liefer- oder leistungsfristen (4.1) von modularplus aus unverschuldeten gründen (z.b. ereignisse höherer gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren mitteln nicht abwendbare, ereignisse), ruhen die leistungsverpflichtungen für die dauer und im umfang des hindernisses und verlängern sich die fristen entsprechend. sofern solche verzögerungen mehr als zwei monate andauern, sind die kundin/der kunde und modularplus berechtigt, vom vertrag zurückzutreten. bis zur erklärung des rücktritts von modularplus erbrachte leistungen sind aber jedenfalls aliquot zu bezahlen; mindestens sind 50 % der gesamten auftragssumme bzw. des kostenvoranschlags von der kundin/vom kunden zu bezahlen.

4.3 befindet sich modularplus in verzug, so kann die kundin/der kunde vom vertrag nur zurücktreten, nachdem modularplus schriftlich eine nachfrist von zumindest 14 tagen gesetzt wurde und diese fruchtlos verstrichen ist. bis zur erklärung des rücktritts von modularplus erbrachte leistungen sind aber jedenfalls aliquot zu bezahlen; mindestens sind 50 % der gesamten auftragssumme bzw. des kostenvoranschlags zu bezahlen. schadenersatzansprüche der kundin/des kunden wegen nichterfüllung oder verzug bei verbindlich vereinbarten liefer- oder leistungsfristen sind ausgeschlossen, ausgenommen bei nachweis von vorsatz oder grober fahrlässigkeit durch die kundin/den kunden.

5. vorzeitige auflösung

5.1 modularplus ist berechtigt, den vertrag aus wichtigen gründen mit sofortiger wirkung aufzulösen. ein wichtiger grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die ausführung der leistung aus gründen, die die kundin/der kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz setzung einer nachfrist von 14 tagen weiter verzögert wird;
- b) die kundin/der kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher abmahnung mit einer nachfristsetzung von 14 tagen, gegen wesentliche verpflichtungen aus diesem vertrag, wie z.b. zahlung eines fällig gestellten betrages oder mitwirkungsspflichten, verstößt.
- c) berechtigte bedenken hinsichtlich der bonität der kundin/des kunden bestehen und diese/dieser auf begehren von modularplus weder vorauszahlung noch eine taugliche sicherheit leistet;
- d) über das vermögen der kundin/des kunden ein konkurs- oder ausgleichsverfahren eröffnet oder ein antrag auf eröffnung eines solchen verfahrens mangels kostendeckenden vermögens abgewiesen wird oder wenn die kundin/der kunde ihre/seine zahlungen einstellt.

5.2 im falle der erklärung der vorzeitigen auflösung durch die kundin/den kunden oder durch modularplus sind die bis zur erklärung von modularplus erbrachten leistungen jedenfalls aliquot zu bezahlen; mindestens sind 50 % der gesamten auftragssumme bzw. des kostenvoranschlags zu bezahlen.

6. honorar

6.1 wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der honoraranspruch von modularplus für jede einzelne leistung, sobald diese erbracht wurde. bei einem vereinbarten stundenhonorar ist modularplus berechtigt, die erbrachten stundenleistungen jederzeit abzurechnen. die kundin/ der kunde verzichtet auf die einrede der mangelhaften erfüllung (§10 52 abgb). modularplus ist berechtigt, vorauszahlungen in der höhe von bis zu 50 % der voraussichtlichen auftragssumme bzw. des kostenvoranschlags zu verlangen.

6.2 das honorar versteht sich als netto-honorar zuzüglich der umsatzsteuer in gesetzlicher höhe. mangels vereinbarung im einzelfall (insb. bei der erweiterung des leistungsinhaltes – punkt 2.1.) hat modularplus für die erbrachten leistungen und die überlassung der urheberInnen und kennzeichenrechtlichen nutzungsrechte anspruch auf honorar in der höhe von euro 70,00 je angefangener arbeitsstunde. alle modularplus erwachsende barauslagen sind jedenfalls von der kundin/vom kunden zusätzlich zu ersetzen.

6.3 kostenvoranschläge von modularplus sind unverbindlich. wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen kosten die schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird modularplus die kundin/den kunden auf die höheren kosten hinweisen. die kostenüberschreitung gilt als von der kundin/vom kunden genehmigt, wenn die kundin/der kunde nicht binnen drei werktagen nach diesem hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere alternativen bekannt gibt. handelt es sich um eine kostenüberschreitung bis zu 15 % des gesamten auftragsvolumens des kostenvoranschlags ist eine sonderverständigung nicht erforderlich.

6.4 für alle arbeiten von modularplus, die aus welchem grund auch immer aus einem in der sphäre der kundin/des kunden liegenden grund nicht zur ausführung gebracht werden, gebührt modularplus das vereinbarte entgelt. die anrechnungsbestimmung des § 1168 abgb wird ausgeschlossen. mit der bezahlung des entgelts erwirbt die kundin/der kunde an bereits erbrachten arbeiten keinerlei nutzungsrechte; nicht ausgeführte konzepte, entwürfe und sonstige unterlagen sind vielmehr unverzüglich an modularplus zurückzustellen.

7. zahlung, eigentumsvorbehalt

7.1 das honorar ist innerhalb von 14 tagen nach rechnungserhalt und ohne abzug zur zahlung fällig, sofern nicht im einzelfall besondere zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. dies gilt auch für die weiterverrechnung sämtlicher barauslagen und sonstiger aufwendungen. die von modularplus gelieferte ware bleibt bis zur vollständigen bezahlung des entgelts einschließlich aller nebenverbindlichkeiten im eigentum von modularplus.

7.2 bei zahlungsverzug der kundin/des kunden gelten die gesetzlichen verzugszinsen in der für unternehmerInnen-geschäfte geltenden höhe. weiters verpflichtet sich die kundin/der kunde, für den fall des zahlungsverzugs, modularplus die entstehenden mahn- und inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. dies umfasst jedenfalls die kosten zweier mahnschreiben in marktüblicher höhe sowie eines mahnschreibens eines mit der eintreibung beauftragten rechtsanwalts/einer mit der eintreibung beauftragten rechtsanwältin. die geltendmachung weitergehender rechte und forderungen bleibt davon unberührt.

7.3 im falle des zahlungsverzuges der kundin/des kunden kann modularplus sämtliche, im rahmen anderer mit der kundin/dem kunden abgeschlossener verträge, erbrachten leistungen und teilleistungen sofort fällig stellen. weiters ist modularplus nicht verpflichtet, weitere leistungen bis zur begleichung des aushaftenden betrages zu erbringen. wurde die bezahlung in raten vereinbart, so behält sich modularplus für den fall der nicht fristgerechten zahlung von teilbeträgen oder nebenforderungen das recht vor, die sofortige bezahlung der gesamten noch offenen schuld zu fordern (terminverlust).

7.4 die kundin/der kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen forderungen gegen forderungen von modularplus aufzurechnen, außer die forderung der kundin/des kunden wurde von modularplus schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

8. eigentumsrecht und urheberrecht

8.1 alle leistungen von modularplus, einschließlich jener aus präsentationen (z.b. anregungen, ideen, skizzen, vorentwürfe, skribbles, reinzeichnungen, konzepte), auch einzelne teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen werkstücke und entwurforiginalen im eigentum von modularplus und können von modularplus jederzeit – insbesondere bei beendigung des vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. erhält modularplus nach der präsentation keinen auftrag, so bleiben alle leistungen von modularplus, insbesondere die präsentationsunterlagen und deren inhalt im eigentum von modularplus; die kundin/der kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher form immer – weiter zu nutzen; die unterlagen sind vielmehr unverzüglich modularplus zurückzustellen. werden die im zuge einer präsentation eingebrachten ideen und konzepte für die lösung von kommunikationsaufgaben nicht in von modularplus gestalteten werbemitteln verwertet, so ist modularplus berechtigt, die präsentierten ideen und konzepte anderweitig zu verwenden. die kundin/der kunde erwirbt durch zahlung des honorars das recht der nutzung für den vereinbarten verwendungszweck. mangels anderslautender vereinbarung darf die kundin/der kunde die leistungen von modularplus jedoch ausschließlich für und in österreich nutzen. der erwerb von nutzungs- und verwertungsrechten an leistungen von modularplus setzt in jedem fall die vollständige bezahlung der von modularplus dafür in rechnung gestellten honorare voraus.

8.2 änderungen beziehungsweise bearbeitungen von leistungen von modularplus, wie insbesondere deren weiterentwicklung durch die kundin/den kunden oder durch für diese/diesen tätige dritte, sind nur mit ausdrücklicher zustimmung von modularplus und – soweit die leistungen urheberrechtlich geschützt sind – der urheberin/des urhebers zulässig.

8.3 für die nutzung von leistungen von modularplus, die über den ursprünglich vereinbarten zweck und nutzungsumfang hinausgehen, ist – unabhängig davon, ob diese leistung urheberInnenrechtlich geschützt ist – die zustimmung von modularplus erforderlich. dafür steht modularplus und der urheberin/dem urheber eine gesonderte angemessene vergütung zu.

8.4 für die nutzung von leistungen von modularplus beziehungsweise von werbemitteln, für die modularplus konzeptionelle oder gestalterische vorlagen erarbeitet hat, ist für den fall des ablaufs eines abgeschlossenen agenturvertrages – unabhängig davon, ob diese leistung urheberInnenrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die zustimmung von modularplus notwendig.

8.5 für nutzungen gemäß punkt 8.4. steht modularplus im 1. jahr nach vertragsende ein anspruch auf die volle im abgelaufenen vertrag vereinbarten agenturvergütung zu. im 2. beziehungsweise. 3. jahr nach ablauf des vertrages nur mehr die hälfte beziehungsweise ein viertel der im vertrag vereinbarten vergütung. ab dem 4. jahr nach vertragsende ist keine agenturvergütung mehr zu zahlen.

8.6 die kundin/der kunde haftet modularplus für jede widerrechtliche nutzung in doppelter höhe des für diese nutzung angemessenen honorars, jedenfalls jedoch 50 % des ursprünglich für die erbringung der widerrechtlich genutzten leistung vereinbarten entgeltes.

9. kennzeichnung

9.1 modularplus ist berechtigt, auf allen werbemitteln und bei allen werbemaßnahmen der kundInnen, auf sich und allenfalls auf die urheberin/den urheber hinzuweisen, ohne dass der kundin/dem kunden dafür ein entgeltanspruch zusteht.

9.1 modularplus ist, vorbehaltlich des jederzeit möglichen schriftlichen widerrufs der kundin/des kunden, dazu berechtigt auf eigenen werbeträgern und insbesondere auf ihrer internet-website (www.modularplus.com) namentlich auf die zur kundin/zum kunden bestehende geschäftsbeziehung hinzuweisen (referenzhinweis).

10. gewährleistung

10.1 modularplus haftet (mangels anderer schriftlicher vereinbarung) nur für bemühen, nicht für erfolg. die kundin/der kunde nimmt zur kenntnis, dass die künstlerische und grafische gestaltung überwiegend fragen des geschmacks und der persönlichen vorliebe sind. daher wird jede gewährleistung für künstlerische und grafische gestaltung, design, textgestaltung und farbwahl ausgeschlossen. gewährleistungsansprüche stehen der kundin/dem kunden ausschließlich für die technische umsetzung zu.

10.2 die kundin/der kunde hat allfällige mängel unverzüglich – jedenfalls innerhalb von acht tagen nach lieferung/leistung durch modularplus (verdeckte mängel innerhalb von acht tagen nach erkennen derselben) – schriftlich unter beschreibung des mangels anzuzeigen. andernfalls gilt die leistung als genehmigt. in diesem fall ist die geltendmachung von gewährleistungs- und schadenersatzansprüchen sowie das recht auf irrtumsanfechtung aufgrund von mängeln ausgeschlossen.

10.3 im fall berechtigter und rechtzeitiger mängelrüge steht der kundin/dem kunden das recht auf verbesserung oder austausch der lieferung/leistung durch modularplus zu. modularplus wird die mängel in angemessener frist (zumindest eine frist von 21 tagen) beheben, wobei die kundin/der kunde modularplus alle zur untersuchung und mängelbehebung erforderlichen maßnahmen ermöglicht. modularplus ist berechtigt, die verbesserung der leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für modularplus mit einem unverhältnismäßig hohen aufwand verbunden ist. in diesem fall stehen der kundin/dem kunden die gesetzlichen wandlungs- oder minderungsrechte zu. im fall der wandlung steht modular plus ein angemessenes benützungsentgelt von 1 % des werklohnes pro tag der (auch fehlerhaften) nutzung durch die kundin/den kunden zu. im fall der verbesserung obliegt es der kundin/dem kunden die übermittlung der mangelhaften (körperlichen) sache auf ihre/seine kosten durchzuführen.

10.4 es obliegt der kundin/dem kunden die überprüfung der leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheberInnenund verwaltungsrechtliche zulässigkeit durchzuführen. modularplus haftet nicht für die richtigkeit von inhalten, wenn diese von der kundin/vom kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

10.5 die gewährleistungsfrist beträgt sechs monate ab lieferung/leistung. das recht zum regress gegenüber modularplus gemäß § 933b abs 1 abgb erlischt ein jahr nach lieferung/leistung. die kundin/der kunde ist nicht berechtigt, zahlungen wegen bemängelungen zurückzuhalten. die vermögensregelung des § 924 abgb wird ausgeschlossen.

11. haftung und produkthaftung

11. in fällen leichter fahrlässigkeit ist eine haftung von modularplus für sach- oder vermögensschäden der kundin/des kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare schäden, entgangenen gewinn oder mangelfolgeschäden, schäden wegen verzugs, unmöglichkeit, positiver forderungsverletzung, verschuldens bei vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger leistung handelt. das vorliegen von grober fahrlässigkeit hat die/der geschädigte zu beweisen.

11. jegliche haftung von modularplus für ansprüche, die auf grund der von modularplus erbrachten leistung (z.b. werbemaßnahmen), gegen die kundin/den kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn modularplus der hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche nicht erkennbar war, wobei leichte fahrlässigkeit nicht schadet. insbesondere haftet modularplus nicht für prozesskosten, eigene anwaltskosten/anwältinnenkosten der kundin/des kunden oder kosten von urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige schadenersatzforderungen oder sonstige ansprüche dritter; die kundin/der kunde hat modularplus diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

11. schadenersatzansprüche der kundin/des kunden verfallen in sechs monaten ab kenntnis des schadens; jedenfalls aber nach drei jahren ab der verletzungshandlung von modularplus. schadenersatzansprüche sind der höhe nach mit dem netto-auftragswert begrenzt.

12. datenschutz (optische hervorhebung entsprechend der judikatur)

die kundin/der kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass modularplus die von der kundin/vom kunden bekannt gegebenen daten (name, adresse, e-mail, daten für kontoüberweisung) für zwecke der vertragserfüllung und betreuung der kundin/des kunden sowie für eigene werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. die kundin/der kunde ist einverstanden, dass ihr/ihm elektronische post (newsletter) zu werbezwecken bis auf widerruf zugesendet wird.

13. anzuwendendes recht

der vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen rechte und pflichten sowie ansprüche zwischen modularplus und der kundin/dem kunden unterliegen dem österreichischen materiellen recht unter ausschluss des un-kaufrechts.

14. erfüllungsort und gerichtsstand

14.1 erfüllungsort ist der 1. wiener gemeindebezirk. bei versand geht die gefahr auf die kundin/den kunden über, sobald modularplus die ware dem von ihnen gewählten beförderungsunternehmen übergeben hat.

14.2 als gerichtsstand für alle sich zwischen modularplus und der kundin/dem kunden ergebende rechtsstreitigkeiten im zusammenhang mit diesem vertragsverhältnis wird das für den 1. wiener gemeindebezirk sachlich zuständige gericht vereinbart. ungeachtet dessen ist modularplus berechtigt, die kundin/den kunden an seinem allgemeinen gerichtsstand zu klagen.